



Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Verteiler  
öffentliche Schulen  
per Mail

na.: LSchA  
LHPR  
Schulträger

### **Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen**

Bezug: 1. § 24 Abs. 2a Schulgesetz LSA  
2. RdErl. v. 19.9.2013 -Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen  
3. Bek. v. 19.9.2013- Ergänzende Hinweise zur Führung von Schulgirokonten

05.05.2014  
AZ: 35.3-80009  
Ihr Z:

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

uns erreichten mehrere Anfragen zur Eröffnung und Führung von Schulgirokonten, die von allgemeiner Bedeutung sind, so dass mit diesem Schreiben zu den angezeigten Sachverhalten ergänzende und klarstellende Hinweise gegeben werden.

Folgende Grundsätze gelten entsprechend dem o. g. Runderlass zur Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen:

- Die Girokonten werden durch die Schulleitung (Schulleiter / Schulleiterin, Stellvertreter / Stellvertreterin) im Namen des Landes bei einem örtlichen Kreditinstitut eingerichtet. Die Zahl der Konten ist nicht beschränkt.
- Eine kostenfreie Kontenführung ist anzustreben. Sofern Kosten entstehen, werden diese durch die verfügbaren Mittel gedeckt. Zusätzliche Landesmittel werden nicht bereitgestellt.
- Die Girokonten werden durch die Schulen/ Schulleitung treuhänderisch verwaltet. Entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz können Lehrkräfte Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule übernehmen.

#### 1. Zur Eröffnung von Schulgirokonten

##### 1.1 Besteht die Verpflichtung zur Eröffnung von Schulgirokonten?

Ja. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Schulgirokonten ist in Nr. 3.1 des o. g. Bezugserlasses geregelt. Sie stützt sich auf § 24 Abs. 2a Schulgesetz. Die Formulierung des § 24 Abs. 2a Schulgesetz führt nicht zur Wahlfreiheit der Schulleitungen, Schulgirokonten einzurichten oder auch nicht, da mit Nr. 3.1 des Girokontenerlasses die Weisung erteilt worden ist, Schulgirokonten einzurichten.

Turmschanzenstr 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.mk.sachsen-anhalt.de](http://www.mk.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

---

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Der Regelungsgegenstand des § 24 Abs. 2a Schulgesetz liegt in der gesetzlichen Ermächtigung der Schulleitungen, im Namen des Landes Schulgirokonto einzurichten und zu führen. Diese Rechtslage ist Voraussetzung für die Erlassregelung und somit für die ergangene Weisung des Kultusministeriums.

### 1.2 Für welche Zwecke werden Schulgirokonto zwingend benötigt?

Schulgirokonto sind für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Schulfahrten und für die Vereinnahmung der Leistungsgebühren sowie der Schadensersatzleistungen für die Lernmittelausleihe einzurichten.

Die Einrichtung der Schulgirokonto für diese Zwecke ist erforderlich, damit:

- die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Schulfahrten nicht mehr über Privatkonto geführt werden. Zu Privatkonto zählen rechtlich auch Klassenfahrtkonto die von Lehrkräften eröffnet und geführt werden sowie Fördervereinskonto.

Dadurch werden ein ordnungsgemäßer Zahlungsverkehr und ein rechtlich unbedenkliches Verfahren gesichert (entsprechend der Forderung des Landesrechnungshofes), zudem werden gleichzeitig die Haftungsrisiken für die Lehrkräfte beseitigt.

- die bar oder unbar vereinnahmten Leistungsgebühren für die Lernmittelausleihe sowie der Schadensersatzleistungen vom Girokonto auf das vom Landesschulamt bewirtschaftete Landeskonto überwiesen werden können (zur Einhaltung § 3 Geldwäschegesetz).

### 1.3 Welche Alternativen bestehen?

Sofern für die einzelne Schule vom Schulträger ein separates Schul(giro)konto geführt wird (z.B. als Schulfahrtkonto etc.), können die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Schulfahrten sowie die Einzahlung von Leistungsgebühren und Schadensersatzleistungen der Lernmittelausleihe auf das Landeskonto über dieses öffentliche Konto erfolgen.

Die Aufzeichnungspflichten und die Rechnungslegungen/ Abrechnungen sind entsprechend den Regelungen zu den Schulgirokonto zu sichern.

### 1.4 Was ist bei der konkreten Beantragung und Eröffnung von Schulgirokonto zu beachten?

Entsprechend den Geschäftserfordernissen bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind Angaben zur Person und ein Nachweis zur Legitimation der Eröffnung und Führung eines Schulgirokonto im Namen des Landes erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die oder der Stellvertretende legitimiert sich gegenüber dem Kreditinstitut durch die Berufungsurkunde oder durch ein Bestimmungsschreiben der personalführenden Stelle des Landes (Landesschulamt).

Kontoinhaber vom Schulgirokonto oder von den Schulgirokonto ist die Schule, dementsprechend steht der Schulname dafür (ggf. auch Schulname/ LSA).

### 1.5 Welche Regelungen zur Schadenshaftung sind zu beachten?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die oder der Stellvertretende verwaltet die Schulgirokonto treuhänderisch. Eine Schadenshaftung im Rahmen der Führung von Schulgirokonto kommt gem. § 3 Abs. 7 TV-L (Tarifbeschäftigte) sowie gem. § 48 BeamStG (Beamte) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

## 2. Zu Kontoführungsgebühren

### 2.1 Welche Rahmenbedingungen gelten zu den Kontoführungsgebühren von Schulgirokonto?

Das Kultusministerium kann keine Bank oder Sparkasse verpflichten, für die Schulen Schulgirokonto ohne Kontoführungsgebühren vorzuhalten. Gleichwohl besteht grundsätzlich das Ziel, dass die Schulen über kostenfreie oder kostenarme Schulgirokonto verfügen können, so dass die vereinnahmten Gelder möglichst auch vollständig für die Verwendungszwecke zur Verfügung stehen.

Die Angebote der Kreditinstitute zur Führung der Schulgirokonto sind in den Landkreisen und Städten sehr differenziert. Einige, z.B. die Sparkassen im Landkreis Harz und der Landeshauptstadt Magdeburg, bieten mindestens ein gebührenfreies Konto pro Schule an, bei anderen Sparkassen und Kreditinstituten werden Kontoführungsgebühren v. ca. 3-5 €/ Monat und pro Buchung bis 0,30 € fällig.

Aufgrund der besonderen Verantwortung der Sparkassen für das öffentliche Gemeinwohl ist das Kultusministerium an den Ostdeutschen Sparkassenverband mit der Bitte um Prüfung der Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostenreduzierten Kontoführung schriftlich herangetreten. Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat mit Schreiben vom 16.12.2013 mitgeteilt, dass aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen auf eine zentrale Empfehlung zur kostenfreien bzw. kostenreduzierten Kontoführung verzichtet wird. Gleichwohl wird der Ostdeutsche Sparkassenverband alle Mitgliedssparkassen über den Erlass per Rundschreiben informieren.

Jüngst wurden auch andere regionale Bankenverbände:

- Ostdeutscher Bankenverband,
- Genossenschaftsverband,
- Verband der Sparda-Banken,

angeschrieben, um für die Schulgirokonto zu sensibilisieren und um für kostenfreie Kontoführungen zu werben. Durch den Genossenschaftsverband, der die Volks- und Raiffeisenbanken vertritt, kam ein ähnlich lautendes Antwortschreiben.

Für die Praxis bedeutet es, dass die Preisgestaltung der Kontoführung zwischen den Schulen und den Kreditinstituten im Einzelfall verhandelt werden muss.

### 2.2 Wie werden Kontoführungsgebühren gedeckt?

Der Bezugserrlass regelt in Nr. 2.3, dass eine kostenfreie Kontoführung anzustreben ist. Sofern Kosten entstehen, sind diese durch die verfügbaren Mittel zu decken. Das Land übernimmt keine Kontoführungsgebühren.

Konkret bedeutet das, dass z.B. Kontoführungsgebühren bzw. Transaktionskosten, die für die Überweisung der vereinnahmten Leistungsgebühren für die Lernmittelausleihe sowie der Schadensersatzleistungen vom Schulgirokonto auf das vom Landes-

schulamt bewirtschaftete Landeskonto entstehen, aus diesen Einnahmen zu decken sind. Das ist rechtlich zulässig, denn bei den Kontoführungsgebühren handelt es sich um Systemkosten, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Zahlung entstehen. Sie sind daher auch diesen Zwecken zu zurechnen, d. h., gegebenenfalls sind Kontoführungsgebühren aus dem Guthaben zu zahlen. Das betrifft auch alle weiteren Zwecke, für die Schulgirokonto zu verwenden sind (Schulfahrten) bzw. verwendet werden können. Konkret ist so zu verfahren, dass Überweisungen/ Auszahlungen in notwendiger Höhe soweit zu reduzieren sind, dass auf den Schulgirokonto Guthaben verbleiben, um damit die anfallenden Gebühren zu decken.

### 3. Zur Beauftragung von Lehrkräften zur Kontoführung und zur Übernahme von Aufzeichnungspflichten

#### 3.1 Können Lehrkräfte zur Übernahme entsprechender Aufgaben verpflichtet werden?

Ja. Gem. § 30 Abs. 3 SchulG sind Lehrkräfte verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung von Schulgirokonto zählen dazu.

#### 3.2 In welchem Umfang können Anrechnungsstunden gewährt werden?

Es wird nicht gesehen, dass sich aus der Pflicht zur Schulgirokontoeinrichtung grundsätzlich neue Sachverhalte ergeben, die die zusätzliche Vergabe von Anrechnungsstunden rechtfertigen, da hier keine neuen Aufgaben zu erledigen sind, sondern ggf. die Formen von Aufgabenerledigungen sich ändern (Einzahlung der Einnahmen aus Leihgebühren auf das Schulgirokonto, bisher auf das Landeskonto und Abrechnung der Schulfahrten über Schulgirokonto, bisher über Privatkonto).

Ein Mehraufwand bei der Führung der Schulgirokonto gegenüber der bisherigen Praxis kann sich aus der notwendigen Einhaltung von Nachweis- und Prüfpflichten ergeben. Das ist jedoch erforderlich, um ein ordnungsgemäßes und rechtssicheres Verfahren der Kontoführung zu gewährleisten und die Lehrkräfte von Risiken zu entlasten. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen, die bewusst niedrig gehalten wurden.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann die Führung des Kontos/ der Konten bzw. die Aufzeichnungspflichten auf mehrere Lehrkräfte verteilen und so den zeitlichen Aufwand für den Einzelnen vertretbar gestalten.

Auch kann durch die Eröffnung von Konten für einzelne Klassen (im Sinne v. Schulfahrten- bzw. Klassenkonten) die Führung des einzelnen Kontos durch die Klassenlehrkraft mit einem vergleichbaren Aufwand wie bisher beim privaten Klassenkonto gestaltet werden.

Gem. § 10 der VO über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen stehen den Schulen Kontingente an Anrechnungsstunden für besondere Belastungen zur Verfügung. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Rahmen seiner/ ihrer Zuständigkeit entsprechende Entlastungen für die Kontoführung gewähren.

## 5. Zum Fortbildungsbedarf

### 5.1 Welche Fortbildungsangebote bestehen?

An das Kultusministerium wurde die Bitte herangetragen, Fortbildungsangebote für Buchungs- und Kontoführungswesen sowie zur Kontoprüfung anzubieten.

Das LISA hat dazu ein Abrufangebot für systembezogene Fortbildungen auf Schulebene eingerichtet, welches sich an Schulen aller Schulformen richtet: <http://www.bildung-lsa.de/?qs=girokonten>

Im weiteren Verlauf ist bei entsprechendem Bedarf vorgesehen, zentrale Fortbildungen zur Buch- und Kontoführung der Schulgirokonten kurzfristig zu entwickeln und anzubieten.

### 5.2 Welche weiteren Unterstützungsangebote bestehen?

Es werden im Landesportal die Tabellen zur Kontoführung/ Aufzeichnungspflicht als EXCEL-Tabellen eingestellt, diese sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

<http://www.bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulgirokonten>

Auf dem Landesportal wird unter o.g. Link zudem eine Übersicht zu den allgemein interessierenden Fragen/ Antworten zur Umsetzung des Girokontenerlasses veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Küster

